



Rat der
Europäischen Union

073444/EU XXVI. GP
Eingelangt am 23/08/19

Brüssel, den 23. August 2019
(OR. en)

11556/19

AGRILEG 141

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	30. Juli 2019
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D045385/06
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D045385/06.

Anl.: D045385/06

Brüssel, den **XXX**
SANTE/10094/2015 Rev.1
(POOL/E4/2015/10094/10094R1-
EN.docx) D045385/06
[...](2019) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich der Bewertung der
Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 546/2011 hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission² legt einheitliche Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln fest, einschließlich solcher für die Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienen.
- (2) Diese einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sollten angesichts der jüngsten Entwicklungen des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands geändert werden, insbesondere um einheitliche Grundsätze zu schaffen, bei denen die unterschiedlichen Expositionswege bei der Bewertung der Kontakttoxizität für Bienen berücksichtigt werden.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 546/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Damit die Mitgliedstaaten und interessierten Parteien genügend Zeit für die Vorbereitung auf die Umsetzung der mit der vorliegenden Verordnung geänderten einheitlichen Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln haben, sollte dies nicht für Anträge gelten, die vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung eingereicht wurden, oder für Anträge auf Erneuerung der Zulassung eines Wirkstoffs, für die die ergänzenden Unterlagen vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung eingereicht wurden.
- (5) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

¹ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 546/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 127).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 546/2011

Teil I des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 546/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Teil B erhält Nummer 2.5.2.3. Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Zu bewerten sind:

- i) das Verhältnis zwischen Höchstaufwandmenge in Gramm des Wirkstoffs je Hektar und LD₅₀ (Kontakt) in µg des Wirkstoffs je Biene (Gefährdungsquotient), und das Verhältnis zwischen der geschätzten oralen Exposition in µg des Wirkstoffs je Biene und des akuten LD₅₀-Werts (orale Aufnahme) in µg des Wirkstoffs je Biene (Verhältnis Toxizität/Exposition), und, falls erforderlich, die Persistenz von Rückständen auf oder in den behandelten Pflanzen;
- ii) gegebenenfalls die Auswirkungen auf Bienenlarven, das Verhalten von Bienen sowie Überleben und Entwicklung von Bienenvölkern nach der Verwendung des Pflanzenschutzmittels gemäß den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen.“

2. In Teil C erhält Nummer 2.5.2.3. folgende Fassung:

„2.5.2.3. Besteht die Möglichkeit einer Exposition von Honigbienen, so wird die Zulassung nicht erteilt, wenn der Gefährdungsquotient größer oder das Verhältnis Toxizität/Exposition größer oder gleich den in der folgenden Tabelle angegebenen Werten ist, es sei denn, eine geeignete Risikoabschätzung erbringt den praktischen Beweis, dass bei Verwendung des Pflanzenschutzmittels unter den vorgeschlagenen Bedingungen keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Larven, auf das Verhalten der Honigbienen und auf das Überleben sowie die Entwicklung von Bienenvölkern eintreten:

Akute orale Toxizität (Verhältnis Toxizität/Exposition)		0,2
Akute Kontakttoxizität (Gefährdungsquotient)	Sprühnebel nach unten	42
	Sprühnebel nach oben oder auf die Seite	85
	feste Formulierungen einschließlich Granulat und behandeltem Saatgut	14

“.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2020.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht für Anträge gemäß Artikel 7 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, die vor dem 1. Januar 2020 eingereicht wurden.

Darüber hinaus gilt sie nicht für Anträge gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, für die die in Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission³ genannten ergänzenden Unterlagen vor dem 1. Januar 2020 vorgelegt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26).